

Inhalt:

<i>Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 20. Dezember 1951</i>	S. 227
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 20. Dezember 1951</i>	S. 227
<i>Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 (geänderte vorläufige Vollzugs-VO für den Staatshaushalt 1951) vom 20. Dezember 1951</i>	S. 227
<i>Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter vom 17. Dezember 1951</i>	S. 228

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

Vom 20. Dezember 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Gesetzes Nr. 102 über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 17) wird bis zur Neuwahl des Kreistags 1952 außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

(2) Wahlen, die nach dem 1. Oktober 1951 bereits stattgefunden haben, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

München, den 20. Dezember 1951.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 20. Dezember 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In § 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (GVBl. S. 59) wird der Satz „auch der Beitrag für den Unterrichtsfilm wird weiter erhoben“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1951.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 (geänderte vorläufige Vollzugs-VO für den Staatshaushalt 1951)

Vom 20. Dezember 1951

Da der Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1951 nicht innerhalb der beim Erlaß der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (GVBl. S. 59) erwarteten Zeit vom Bayerischen Landtag verabschiedet wurde, ist die teilweise Änderung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlich.

Die Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 wird daher durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1951 wird bis zum Zustandekommen des endgültigen Haushaltsplans für 1951 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen gelten aus dem ordentlichen Teil des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 als aufgenommen:

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayerischen Staates beruhen, in Höhe des Bedarfs;
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der für 1950 vorgesehenen Beträge.

(2) Sofern die Beträge, die im Entwurf des Haushaltsplans für 1951 vorgesehen sind, die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1950 unterschreiten, gelten die im Entwurf des Haushaltsplans für 1951 vorgesehenen Beträge als aufgenommen.

(3) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1950 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1951 vorgesehene Betrag.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das seinerseits an die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

§ 3

Ausgaben zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits im Haushalt 1950 vorgesehen waren, oder die gemäß den Anmerkungen der Anlagen zum Haushalt 1950 genehmigt wurden.

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird bis zur Genehmigung des Haushaltsgesetzes 1951 ermächtigt, für diese Maßnahmen, soweit sie gemäß § 16 der 2. DVHL vor dem 31. März 1951 bereits genehmigt waren, Haushaltsmittel bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1950 veranschlagten Ansätze, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung einer solchen Maßnahme ein geringerer Restbedarf ergibt als — auf Grund erhöhter Gesamtkosten — im Entwurf des Haushaltsplans 1951 vorgesehen ist, dürfen nur die nach dem Haushaltsplan 1950 sich ergebenden Restsummen bereitgestellt werden.

(2) Zur Inangriffnahme von einmaligen und außerordentlichen Maßnahmen, zu deren Ausführung die Genehmigung nach § 16 der 2. DVHL bis zum 31. März 1951 noch nicht erteilt war, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben, für die im Haushaltsplan 1950 Mittel noch nicht vorgesehen waren.

Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (persönliche Ausgaben, sächliche Ausgaben, allgemeine Haushaltsausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Haushaltsausgaben), für die im Haushaltsplan 1950 Mittel noch nicht vorgesehen waren, kann das Staatsministerium der Finanzen die im Entwurf des Haushaltsplans 1951 vorgesehenen Beträge bereitstellen, wenn der Bayerische Landtag dem Vorgriff zustimmt oder den im Entwurf des Haushalts für 1951 vorgesehenen Betrag bereits genehmigt hat.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 Abs. 1 RHO, der §§ 2 und 5 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1950, sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts vom 29. März 1951 (B. StAnz. Nr. 13) und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 21. November 1951 (B. StAnz. Nr. 47) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (GVBl. S. 59) außer Kraft.

München, den 20. Dezember 1951.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter

Vom 17. Dezember 1951

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministereien wird folgendes bestimmt:

I. Neuregelung der Unterhaltszuschüsse und der Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen.

§ 1

Die Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse vom 29. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden

für die Anwärter der Laufbahngruppe	ledig	verh.
	DM	DM
des höheren Dienstes (BesGr. A 2 c 2)	180.—	250.—
des gehobenen Dienstes (BesGr. A 4 c 2 bis A 3)		
der nichttechnischen Dienstzweige	150.—	210.—
der technischen Dienstzweige	160.—	210.—
des mittleren Dienstes (BesGr. A 8 bis A 4 e)	140.—	180.—
des einfachen Dienstes (BesGr. A 11 bis A 9)	120.—	135.—

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahngruppe

	led.	verh.
	DM	DM
des höheren Dienstes	270.—	330.—
des gehobenen Dienstes	180.—	230.—
des mittleren Dienstes	150.—	190.—

II. Übergangsbestimmungen für überalterte Beamtenanwärter.

§ 2

1. Beamtenanwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können bis auf weiteres auf Antrag erhöhte Unterhaltszuschüsse erhalten. Die unter I § 1 Ziff. 1 genannten Höchstsätze erhöhen sich

- a) um monatlich 10.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird,
- b) um monatlich weitere 30.— DM, insgesamt also um 40.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr vollendet wird,
- c) um monatlich weitere 20.— DM, insgesamt also um 60.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird, günstigstenfalls jedoch bis zur Höhe der außerplanmäßigen Dienstbezüge, die dem Anwärter zustehen würden, falls er bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen wäre.

2. Erhalten die überalterten Beamtenanwärter einen Beschäftigungsauftrag, so verbleibt es bei den unter Ziff. 1 genannten Höchstsätzen von Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen (§ 1 Ziff. 2) übersteigen.

§ 3

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1951.

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Friedrich Zietsch